

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. November 1990

**über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra**

(90/680/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99
und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾.

In den Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra soll-
ten die derzeit geltenden einzelstaatlichen Regelungen durch
eine Gemeinschaftsregelung ersetzt werden.

Das Fürstentum Andorra sollte wegen seiner geographi-
schen, historischen und sozio-ökonomischen Gegebenheiten
eine Sonderregelung für die Befreiung von Einfuhrzöllen,
Umsatzsteuern und Verbrauchsteuern auf im persönlichen
Gepäck von Reisenden mitgeführte Waren erhalten.

Das zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andor-
ra ausgehandelte Abkommen in Form eines Briefwechsels
wurde am 28. Juni 1990 in Luxemburg unterzeichnet. Es
sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum
Andorra einschließlich des dazugehörigen Abkommens und
der beigefügten Erklärungen wird im Namen der Gemein-
schaft genehmigt.

Der Wortlaut der in Absatz 1 genannten Rechtsakte ist
diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 24 des
Abkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der
Gemeinschaft vor ⁽²⁾.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. DONAT CATTIN

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 23. November 1990 (noch nicht im Amts-
blatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Siehe Seite 33 dieses Amtsblattes.